

## **Satzung**

Des Reit- und Fahrvereins Neuendettelsau e. V.  
in der Fassung vom 06.03.2015

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Neuendettelsau e. V.“ Er hat seinen Sitz in Neuendettelsau.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ansbach VR 284 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken e. V.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 Abgabenordnung).

Der Zweck des Vereins ist:

- a) Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsportes sowie des Freizeitreitens
  - b) die Durchführung von Leistungsprüfungen und Turnieren
  - c) die Erteilung von Reitunterricht sowie die Erteilung von Unterricht und Ausbildung im Voltigieren
  - d) die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend.
  - e) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
  - f) der Verein setzt sich außerdem zur Aufgabe, an Veranstaltungen anderer Vereine mit gleichgerichteten Bestrebungen teilzunehmen
  - g) die Instandhaltung der Reitanlagen, der Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände des Vereins zu betreiben
  - h) die Förderung des Therapeutischen Reitens.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.
2. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können als Jugendmitglieder aufgenommen werden, sofern der gesetzliche Vertreter die Aufnahme beantragt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft über.
3. Mitglieder einer Familie können gemeinsame Familienmitgliedschaft beantragen, z. B. 2 Erwachsene als ordentliche Mitglieder und eine beliebige Anzahl Jugendlicher.
4. **Aktive Mitglieder** sind alle Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme der passiven Mitglieder. Sie zahlen den durch die Mitgliedsversammlung zu bestimmenden Jahres- bzw. Monatsbeitrag.
5. Als **passive Mitglieder** sind diejenigen Mitglieder auf Antrag durch den Vorstand anzuerkennen, die nicht den Reit- und Fahrsport oder sonstigen Pferdesport aktiv ausüben, sowie Mitglieder, deren Pferde nicht auf der Anlage des Vereins eingestellt sind.  
Passive Mitglieder zahlen den durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden reduzierten Jahresbeitrag, zudem sind sie – im Gegensatz zu aktiven Mitgliedern - von Arbeitsleistungen befreit. Juristische Personen können als passive Mitglieder aufgenommen werden.
6. Veränderung der Mitgliedschaft:
  - von passiver Mitgliedschaft zur aktiven Mitgliedschaft zum ersten des folgenden Monats.
  - von aktiver Mitgliedschaft zur passiven Mitgliedschaft, ist eine Frist von 3 Monaten zum Quartalsende einzuhalten.
7. Gastmitglieder sind solche Mitglieder, die sich nur vorübergehend in Neudettelsau oder Umgebung aufhalten und deshalb nur auf bestimmte Zeit (max. ½ Jahr) dem Verein beitreten.  
Sie zahlen lediglich den anteiligen Jahresbeitrag eines passiven Mitglieds, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind von Arbeitsdiensten befreit.
8. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben den Status der ordentlichen Mitglieder, sind aber von jeglichen Pflichten befreit.

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch den an den Verein zu richtenden Aufnahmeantrag erworben, wenn die Vorstandschaft diesem Antrag zustimmt. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

## **§5 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung des fälligen Beitrages für die Dauer der Kündigungsfrist verpflichtet.

## **§6 Austritt**

1. Der Austritt aktiver Mitglieder ist schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalschluss zu erklären.
2. Der Austritt passiver Mitglieder ist schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zu erklären.
3. Bei Personen, deren Austritt nicht aus eigenem Entschluss nötig wird (Versetzung usw.), ist die Kündigungsfrist auf 14 Tage festgesetzt.

## **§7 Ausschluss**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden z. B.:
  - wenn ein Vereinsinteresse berührender wichtiger Grund vorliegt
  - wenn gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstoßen wird Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet
  - wer sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht nachkommt.
  - wer seiner Zahlungsverpflichtung trotz zweiter Mahnung nicht nachkommt.
2. Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
3. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Vorstandschaft. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, auch hier ist die Mehrheit von drei Viertel der Stimmen erforderlich.

## **§8 Beitrag**

1. Die Mitglieder haben einen Jahres- bzw. Monatsbeitrag zu leisten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beiträge werden gestaffelt nach Familien-, Einzel-, Jugend- und Gastmitgliedschaft festgelegt.
2. Erreicht ein Jugendlicher das 18. Lebensjahr, wird er (nach §3 Nr. 2) ordentliches Mitglied und hat demnach den Beitrag für Einzelmitgliedschaft zu entrichten.
3. Auf Antrag kann die Vorstandschaft eine Reduzierung des Jahresbeitrages auf die Höhe des Jugendbeitrages bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewähren. Beiträge sind im Voraus fällig.
4. Die Beitragsliste wird jedem Mitglied ausgehändigt und durch Anschlag bekanntgemacht.
5. Passive Mitglieder müssen einen Beitrag für die Anlagenbenutzung entrichten, welcher durch den Vorstand zu bestimmen ist.

### **§9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

### **§10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im 1. Vierteljahr des Jahres durch die Vorsitzenden einberufen.
2. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Tag des Zusammentreffens schriftlich oder per Email einzuladen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt dabei schriftlich oder per Email.
3. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
  - b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
  - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren- und Beitragsliste
  - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
  - e. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

### **§11 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (**Stellvertreter**)
- c) dem 3. Vorsitzenden, gleichzeitig Sportwart
- d) dem Kassier
- e) dem Schriftführer
- f) dem Jugendwart
- g) dem 1. Beisitzer, Sprecher der Freizeitreiter
- h) dem 2. Beisitzer, Verbindungsglied für Öffentlichkeitsarbeit
- i) dem Liegenschaftswart

Vorstandssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Zu den Vorstandssitzungen können auch Mitglieder in beratender Funktion geladen werden. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.

- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- 4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von dem Vorsitzenden und den weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Nimmt ein Vorstandsmitglied an einer Sitzung nicht teil, so soll er den Beschlüssen im Nachhinein durch Unterzeichnung der Niederschrift zustimmen oder sie schriftlich ablehnen.
- 5. Im erweiterten Vorstand gehören folgende Sprecher zusätzlich dem Vorstand an:
  - a) Vertreter der aktiven Reiter
  - b) Vertreter der Pferdebesitzer
  - c) Vertreter der Pferdekaufkommission
  - d) Vertreter des Vergnügungsausschusses

Diese werden von den jeweiligen Interessengruppen bzw. Vereinsmitgliedern vorgeschlagen und durch Handzeichen gewählt. Sie werden vom Vorstand zu den jeweiligen Sitzungen je nach Bedarf eingeladen. Der Vorstand kann die Zahl beliebig erweitern. Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind öffentlich und werden durch Aushang bekanntgegeben.

### **§12 Jugendwart und Jugendsprecher**

1. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Gesamtvorstand. Vornehmliche Aufgaben des Jugendwartes sind die Koordinierung und Förderung des Jugendreitsportes in allen Disziplinen, sowie Jugenderziehung.
2. Als Jugendwart können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
3. Als Verbindung zwischen Jugendlichen und Jugendwart können die jugendlichen Mitglieder des Vereins einen Jugendsprecher aus ihrer Mitte wählen, der dann als beratendes Mitglied dem Vorstand angehört. Dieser Jugendsprecher wird in der Wahlperiode in einer vom Jugendwart abgehaltenen Versammlung von den Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, gewählt. Diese Versammlung muss in den 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung stattfinden. Es wird nicht schriftlich, sondern durch Anschlag eingeladen. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.

### **§13 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer sind für die regelmäßige Kassenprüfung zuständig. Sie werden im Zusammenhang mit der Vorstandswahl für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung per Handzeichen gewählt.

### **§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder diese bei Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder per Email einzuladen.

### **§15 Vorsitz**

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung beider der 3. Vorsitzende.
2. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung oder Übertragung sind unzulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte.
3. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl.

### **§16 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen erfolgen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder und der stimmberechtigten Jugendlichen ab 15.

### **§17 Finanzierungsmittel**

Für den Fall, dass die Einnahmen des Vereins aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden notwendige Anschaffungen nicht decken, ist die Vorstandschaft berechtigt, Fremdmittel bis zur Höhe von 8000,- EUR aufzunehmen. Diese Fremdmittel sollen nur kurze Zeit in Anspruch genommen werden und zur Abdeckung unabwendbarer Ausgaben herangezogen werden.

### **§18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.  
Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich oder per Email erfolgen.  
Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer versichert, dass er den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einladung zu einer neuen

Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins werden von der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, zwei Liquidatoren ernannt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuendettelsau, die es unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden zu verwenden hat.

### **§20 Reitbetrieb**

Alle Belange des Reitbetriebes werden durch eine Stall-, Hallen- und Betriebsordnung geregelt. Diese Ordnungen sind Bestandteile der Satzung. Sie werden durch Aushang veröffentlicht.

### **§21 Inkrafttreten der Satzung**

Die in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2015 beschlossenen Änderungen treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit zeichnen

Kerstin Schmidt  
1. Vorsitzende

Alexandra Demas  
2. Vorsitzende

Ansbach, den 26. August 2015  
Amtsgericht  
-Registergericht –  
Sandner